

Brüssel, den 12. Dezember 2024
(OR. en)

16820/24

CT 128
ENFOPOL 523
COTER 250
JAI 1859

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Dezember 2024

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16020/24

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den künftigen Prioritäten zur
Verstärkung der gemeinsamen Anstrengungen der Europäischen Union
und ihrer Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung
– Schlussfolgerungen des Rates (12. Dezember 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den künftigen Prioritäten zur Verstärkung der gemeinsamen Anstrengungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 4068. Tagung vom 12. Dezember 2024 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates

zu

den künftigen Prioritäten zur Verstärkung der gemeinsamen Anstrengungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung

Einleitung

- a) Terrorismus und gewaltorientierter Extremismus sowie Radikalisierung stellen weiterhin eine erhebliche Bedrohung für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dar; deshalb sollten Terrorismusbekämpfung und präventive Anstrengungen eine wichtige Priorität bleiben.
- b) Interne und externe destabilisierende Ereignisse, wie etwa der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der anhaltende Konflikt im Nahen Osten, haben zu einem erhöhten Ausmaß der terroristischen Bedrohung in manchen Mitgliedstaaten und zu einer verstärkten Radikalisierung und sozialen Polarisierung beigetragen, was zu Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus in der gesamten Union führen könnte.
- c) Die terroristische Bedrohung ist komplexer als je zuvor und beruht auf verschiedenen Faktoren. Dazu gehören die von Einzelakteuren ausgehende Bedrohung, die verstärkte Ausdehnung der Bedrohung von außen durch den Islamischen Staat, einschließlich seines Zweigs in der Provinz Khorasan (ISKP), der Missbrauch der neuen Technologien durch terroristische Gruppen und Akteure, die Zunahme von Bewegungen des systemfeindlichen gewaltorientierten Extremismus, die nicht auf bestimmte Ideologien zurückzuführen sind, und die Verwischung der Unterschiede zwischen Ideologien, die zu einer Mischung gewaltorientierter Überzeugungen führt. Der dschihadistische Terrorismus ist nach wie vor die größte Bedrohung für die Europäische Union, während die Bedrohung durch rechtsradikalen gewaltorientierten Extremismus in manchen Mitgliedstaaten weiterhin hoch ist.
- d) Radikalisierung ist nach wie vor eine zentrale Sorge, bei dem der Online-Raum, insbesondere für Minderjährige, eine entscheidende Rolle spielt, da hier die rasche Verbreitung terroristischer Inhalte ermöglicht und soziale Polarisierung gefördert wird, was durch Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, einschließlich Desinformation durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, verstärkt werden kann.

- e) Wir müssen die präventiven Anstrengungen fortführen, um lokale Akteure und Praktiker zu unterstützen, die Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften gegen Radikalisierung zu stärken und die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Gemeinschaften und Glaubensgemeinschaften zu intensivieren. Es ist nach wie vor wichtig, Radikalisierung in Gefängnissen zu bekämpfen, wobei insbesondere die Gefahren im Zusammenhang mit der Freilassung radikalierter und aufgrund terroristischer Straftaten verurteilter Häftlinge anzugehen sind. Es ist außerdem entscheidend, sicherzustellen, dass nationale und europäische Mittel nicht unbeabsichtigt dazu dienen, Personen und Organisationen zu unterstützen, die unrechtmäßige Zwecke verfolgen oder Werte fördern, die nicht mit den in Artikel 2 EUV verankerten Werten vereinbar sind.
- f) Es bestehen nach wie vor Bedenken, dass mutmaßliche ausländische terroristische Kämpfer aus Drittstaaten und Personen, die mit terroristischen Gruppen in Verbindung stehen, Migrationsströme ausnutzen könnten, um in die Europäische Union zu gelangen. Es wurden große Anstrengungen unternommen, um die Aufdeckung zu verstärken sowie den Informationsaustausch und die Kontrollen an den Außengrenzen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch weiterhin Anstrengungen unternehmen, die Ein- und Weiterreise solcher Personen innerhalb des Hoheitsgebiets der EU zu erkennen und zu verhindern.
- g) Gleichzeitig ist die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen und sich illegal in der EU aufhalten, nach wie vor eine erhebliche Herausforderung, und ihre weitere Anwesenheit in der EU bedeutet ein anhaltendes Sicherheitsrisiko. Es muss daher unbedingt für eine wirksame und rasche Rückführung von Personen gesorgt werden, die nicht oder nicht mehr das Recht besitzen, sich in der EU aufzuhalten, und die eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen. Wir müssen zudem weiterhin nach Lösungsansätzen suchen, um der Sicherheitsbedrohung zu begegnen, die von Personen ausgeht, die aufgrund des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht in ihr Herkunftsland rückgeführt werden können, wobei das geltende EU-Recht und das Völkerrecht uneingeschränkt zu achten sind.
- h) In den letzten fünf Jahren wurden im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus sowie der Verhinderung von Radikalisierung gute Fortschritte erzielt, und die EU-Agenda für Terrorismusbekämpfung der Kommission wurde wirksam umgesetzt. Fortschritte wurden auch bei anderen einschlägigen Strategien und Initiativen für die innere Sicherheit erzielt, die die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden erleichtern, wie etwa ein verbesserter Informationsaustausch.

- i) Die in den vergangenen Jahren angenommenen Schlussfolgerungen des Rates¹ sind weiterhin äußerst relevant und sollten vollständig umgesetzt werden. Gemeinsam mit den halbjährlichen EU-Bedrohungsanalysen im Bereich der Terrorismusbekämpfung stellen sie weiterhin einen umfassenden Aktionsrahmen dar.

Allgemeine Erwägungen:

1. Die Mitgliedstaaten setzen sich weiterhin für die Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus in all seinen Formen und Ausprägungen ein, um die Sicherheit und den Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, wobei sie die Werte der Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit wahren. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und EU-Agenturen haben intensiv daran gearbeitet, die Widerstandsfähigkeit der EU gegen Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus zu stärken, und sollten weiter an gemeinsamen Maßnahmen arbeiten und ihre Zusammenarbeit verbessern.
2. Parallel zu diesen Schlussfolgerungen wird der Rat Schlussfolgerungen zur Verstärkung der Verbindungen zwischen den externen und internen Aspekten der Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus annehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat im Dezember 2020 die Rolle des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung bekräftigt hat. Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung spielt eine entscheidende Rolle bei der Koordinierung der Arbeit zur Terrorismusbekämpfung innerhalb der Union, bei der Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern zur Terrorismusbekämpfung und bei der Verstärkung der Verbindungen zwischen den internen und externen Aspekten der Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung. Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung hat zudem die Aufgabe, die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates zur Terrorismusbekämpfung weiterzuverfolgen.
3. Um wirksam auf die sich wandelnde Bedrohungslandschaft reagieren zu können, und angesichts des neuen institutionellen Zyklus und der Überprüfung des strategischen Rahmens der EU für innere Sicherheit, muss die Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten angepasst und weiter gestärkt werden. Der Rat begrüßt daher die Tatsache, dass in den politischen Leitlinien für das Mandat der neuen Kommission hervorgehoben wird, dass es einer neuen EU-Agenda zur Vorbeugung und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus bedarf, um neuen und sich abzeichnenden Bedrohungen zu begegnen.

¹ Dok. 9997/22; Dok. 16335/23; Dok. 16336/23.

4. In diesen Schlussfolgerungen hebt der Rat Schlüsselbereiche hervor, in denen verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um die operative Effizienz zu steigern, und er legt strategische Ziele fest. Ziel ist die Gestaltung der Politik und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich im Bereich der Prävention, für die kommenden fünf Jahre.

I. Anforderungen für horizontale Politikbereiche als Beitrag zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit und zur Wirksamkeit der Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

5. Während zu beachten gilt, dass die nationale Sicherheit nach wie vor in der alleinigen Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten liegt, bedarf es für eine wirksame Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus eines umfassenden und koordinierten europäischen Ansatzes, der über einzelne Politikbereiche hinausgeht und übergeordnete Grundsätze enthält. Weitere Synergieeffekte zwischen der Gruppe „Terrorismus“ und anderen Vorbereitungsgremien des Rates, insbesondere der Gruppe „Terrorismus (Internationale Aspekte)“ und der Gruppe „Restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung“, sollten sondiert werden, um die terroristische Bedrohung ganzheitlich anzugehen, wobei das Mandat und der spezifische Schwerpunkt der Gruppe „Terrorismus“ zu achten sind.
6. Wir brauchen einen ausgewogenen Ansatz zur Wahrung aller Grundrechte, einschließlich des Rechts der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf Sicherheit und Privatsphäre. Zu diesem Zweck müssen wir die Stimme der Gemeinschaft für Terrorismusbekämpfung und innere Sicherheit, die mit dem Schutz unserer Gesellschaft betraut ist, stärken, indem wir ein positives Narrativ fördern, das ihre legitimen operativen Bedürfnisse unterstreicht.
7. Der rechtmäßige Zugang zu Daten und die Vorratsdatenspeicherung, einschließlich rechtlich und technisch fundierter Lösungen für den Zugriff auf elektronische Kommunikation in lesbarem Format, sind für die erfolgreiche Aufdeckung, Prävention, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Aktivitäten von wesentlicher Bedeutung. Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden müssen daher in der Lage sein, wirksam auf digitale Daten zuzugreifen, wobei die Grundrechte und die einschlägigen Datenschutzgesetze uneingeschränkt zu achten und die Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu wahren sind, ohne die Verschlüsselung allgemein zu schwächen, die als wichtiges Mittel zum Schutz der Cybersicherheit von Regierungen, Industrie und Gesellschaft anerkannt wird.

8. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Anbieter von Kommunikationsdiensten den rechtlichen Anträgen im Zusammenhang mit dem rechtmäßigen Zugang zu Daten für Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden im Einklang mit den geltenden rechtlichen Verpflichtungen umfassend nachkommen. Es ist zudem erforderlich, dass Technologieanbieter und Anbieter von Kommunikationsdiensten bei der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien und Dienste mit den Behörden zusammenarbeiten.
9. Terrorismusbekämpfungs- und Justizbehörden sollten in ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus unterstützt werden, unter anderem durch Schulung, Kapazitätsaufbau und Bereitstellung angemessener Ressourcen. Durch die flexible Zuweisung und wirksame Nutzung von EU-Mitteln können diese Anstrengungen erheblich verbessert werden, ohne dass durch die vorliegenden Schlussfolgerungen dem künftigen mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen wird.
10. Investitionen in Sicherheitsforschung und Innovation zur Unterstützung der Terrorismusbekämpfung, einschließlich der Förderung innovativer Lösungen in den Bereichen Grenzmanagement, KI-Instrumente, Big Data, Entschlüsselungstechnologien, Analyse biometrischer Daten und Instrumente der digitalen Forensik, sind von entscheidender Bedeutung, damit Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden mit den sich rasch entwickelnden Technologien Schritt halten können.
11. Bewertungen und Briefings durch das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung (INTCEN), die auf strategischen Erkenntnissen der Mitgliedstaaten sowie den Analysen von Europol beruhen, sollten bei der Formulierung von Strategien und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung berücksichtigt werden, um die sich wandelnde Bedrohungslage wirksam anzugehen. Um eine erkenntnisgestützte Lageerfassung zu fördern, bleibt es wichtig, das Einheitliche Analyseverfahren der EU zu stärken, indem seine Ressourcen und Kapazitäten im Einklang mit den Zielen des Strategischen Kompasses verbessert werden.

12. Terrorismusfinanzierung stellt eine kritische und systemische Bedrohung für die Sicherheit dar, da es Gruppen dadurch ermöglicht wird, Anwerbung und Ausbildung für Anschläge zu betreiben sowie Anschläge zu planen und auszuführen. In Europa gesammelte Mittel werden nicht nur direkt in Europa verwendet, sondern auch an terroristische Organisationen im Ausland gesendet, wodurch ihnen der Kapazitätsaufbau für die Ausführung von Anschlägen auf europäischem Boden erleichtert wird. Digitale Technologien wie etwa virtuelle Vermögenswerte und Online-Plattformen werden zunehmend für diese Zwecke genutzt, während traditionelle Finanzierungsmethoden wie etwa Barzahlungen und Hawala weiterhin weit verbreitet und schwer rückverfolgbar sind. Terroristische Organisationen nutzen außerdem zunehmend externe Konflikte, um Mittel auch in der EU zu beschaffen, wobei sie ihre gewaltorientierten Absichten als gemeinnützige Tätigkeit verschleiern. Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die Finanzierung von Terrorismus erfolgreich aufzudecken, rückzuverfolgen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen sowie solche Mittel und Vermögenswerte einzufrieren und zu beschlagnahmen, muss daher gestärkt und gefördert werden. Ferner ist es wichtig, Partnerschaften zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft mit einschlägigen Interessenträgern auszubauen, um den Zugang zu Finanzinformationen zu fördern.
13. Gleichzeitig bedarf es gemeinsamer Anstrengungen, um die finanziellen Mittel von Gruppen und Akteuren, einschließlich aller Formen gewaltbereiter extremistischer Gruppen, zu beschränken, die Radikalisierung, Hass oder Werte, die nicht den in Artikel 2 EUV verankerten Werten entsprechen, verbreiten. Dies umfasst Maßnahmen gegen unerwünschte ausländische Finanzmittel. Die laufenden Arbeiten im EU-Internetforum und weltweite öffentlich-private Initiativen zur Terrorismusbekämpfung sind ebenfalls wichtig, um die Online-Finanzierung solcher Gruppen und Akteure zu verhindern.
14. Die Anstrengungen zur Verhinderung des Zugriffs von Terroristen und gewaltbereiten Extremisten auf Feuerwaffen, Sprengstoffe und CBRN-Stoffe (chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe) sowie die Anstrengungen zur Bekämpfung des böswilligen Einsatzes von Drohnen müssen fortgesetzt werden. Dazu gehört, mögliche bestehende Lücken im Rechtsrahmen und seiner Umsetzung zu schließen, die Aufdeckungskapazitäten der Mitgliedstaaten zu verbessern und Herausforderungen anzugehen, die aus neuen Technologien wie etwa dem 3D-Druck entstehen. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Ukraine und dem Westbalkan ist von entscheidender Bedeutung, um den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen in die EU zu unterbinden.

In diesem Zusammenhang ersucht der RAT die MITGLIEDSTAATEN,

15. ihre Vorsorge- und Reaktionsfähigkeiten im Zusammenhang mit möglichen terroristischen und im Rahmen des gewaltorientierten Extremismus verübten Anschlägen zu verbessern. Dies kann durch regelmäßige Übungen, enge Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren sowie gegebenenfalls durch die verstärkte Einbeziehung der Terrorismusbekämpfungsbehörden in die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) geschehen;
16. weiterhin entsprechende Ressourcen für Forschung und Innovation im Bereich der Terrorismusbekämpfung und Strafverfolgung zuzuteilen und dem EU-Innovationszentrum für die innere Sicherheit Fachwissen zur Verfügung zu stellen;

und ersucht die KOMMISSION,

17. die erforderliche Unterstützung für Agenturen und Netzwerke für innere Sicherheit, insbesondere das Europäische Zentrum zur Terrorismusbekämpfung bei Europol (ECTC), das Europol-Analyseprojekt für Waffen und Sprengstoffe, das EU-Innovationszentrum und den Atlas-Verbund, sicherzustellen. Ziel ist es, ihnen zu ermöglichen, ihre Hilfe und operative Unterstützung zu verstärken und auf die spezifischen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten auszurichten;
18. die entsprechenden Forschungsmittel für Projekte im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit zuzuteilen, mit besonderem Schwerpunkt auf den besonderen Bedürfnissen der Terrorismusbekämpfungsbehörden sowie der Unterstützung der Aufnahme und Umsetzung innovativer Lösungen;
19. ihren Dialog mit den Online-Plattformen zu verbessern und einen wirksamen Ansatz für die Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe für den Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung zu entwickeln, in denen dargelegt ist, dass die Strafverfolgungsbehörden auf elektronische Kommunikation zugreifen müssen, um ihre Aufgaben wirksam und rechtmäßig wahrnehmen zu können und – im Einklang mit den Grundrechten – Straftaten verhindern, aufdecken und untersuchen zu können;

20. eine umfassende Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus zu entwickeln, wobei die in diesen Schlussfolgerungen aufgeführten wichtigsten Interventionsbereiche und vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt sowie die in den jüngsten Schlussfolgerungen des Rates dargelegten Initiativen weiterverfolgt werden. Diese Arbeit muss in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der neuen Strategie der inneren Sicherheit und der EU-Agenda zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus geschehen;

und ersucht die KOMMISSION und die MITGLIEDSTAATEN,

21. Überlegungen über das weitere Vorgehen in Bezug auf Rahmenbedingungen für Verwaltungsmaßnahmen zu Kapitalverkehr und Zahlungen wie etwa das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen anzustellen, um die Finanzierung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus in allen Formen einzuschränken, wobei die in den Nummern 12 und 13 dargelegten Ziele zu beachten sind.

II. **Wichtigste Interventionsbereiche zur Verstärkung der Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung**

i) **Informationsaustausch**

22. Es ist äußerst wichtig, die Eingabe von Informationen in europäische Datenbanken auszubauen und zu verbessern, indem insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), aber auch das Europol-Informationssystem (EIS) und die Europol-Analyseprojekte sowie die Interpol-Datenbanken im Einklang mit den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften in vollem Umfang genutzt werden. Diese Instrumente sind von wesentlicher Bedeutung, um die Mitgliedstaaten bei der Erkennung und Überwachung von Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen, zu unterstützen, und sollten kontinuierlich optimiert werden.
23. Terrorismusbekämpfungsbehörden müssen über die notwendigen Kapazitäten verfügen, um Instrumente für den Informationsaustausch und Datenbanken sowie deren Interoperabilität umfassend nutzen zu können. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, diese Behörden beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten, Fähigkeiten und bewährten Verfahren zu unterstützen, um die effiziente und wirksame Anwendung dieser Ressourcen in ihrer operativen Arbeit zu gewährleisten.

24. Die Arbeit zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage nicht bindender Kriterien, wie die einzelnen Mitgliedstaaten bewerten, ob Personen eine Bedrohung in Bezug auf Terrorismus oder gewaltorientierten Extremismus darstellen, damit diese Informationen in die europäischen Datenbanken aufgenommen werden können, ist ein Fortschritt, wobei die verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht nicht beeinflusst werden.
25. Es ist wichtig, das Mandat von Europol in vollem Umfang zu nutzen, indem neue internationale Übereinkünfte fertiggestellt und geschlossen werden, die den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und vorrangigen Dritten erleichtern. Bestehen keine solchen Übereinkünfte, so ist es in Situationen unmittelbar drohender Gefahr und auf Einzelfallbasis unter uneingeschränkter Achtung des geltenden EU-Rechts weiterhin von entscheidender Bedeutung, den zügigen Austausch personenbezogener Daten sicherzustellen.
26. Im Hinblick auf die Prüfung der Möglichkeiten, die Daten von Reisenden im See- und Landverkehr zu Strafverfolgungszwecken zu nutzen, sieht der Rat der Vorlage der Durchführbarkeitsstudie der Kommission zur Harmonisierung der Meldepflichten erwartungsvoll entgegen.

In diesem Zusammenhang ersucht der RAT die MITGLIEDSTAATEN,

27. alle verfügbaren Daten über Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen, in die einschlägigen europäischen Datenbanken und Informationssysteme einzugeben und die Möglichkeit der Eingabe von Ausschreibungen mit Terrorismusbezug in das SIS im Einklang mit dem EU-Recht und dem nationalen Recht in vollem Umfang zu nutzen, sofern rechtliche oder operative Erwägungen nichts anderes erfordern;

und ersucht die KOMMISSION,

28. im Anschluss an die bevorstehende Bewertung des SIS und unter gebührender Berücksichtigung der Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit die weiteren Schritte bei der Einführung einer Vorgehensweise nach einem Treffer im Hinblick auf im SIS registrierte ausländische terroristische Kämpfer auf der Grundlage der freiwilligen Entgegennahme von Treffermeldungen vorzustellen, um den Informationsaustausch zu verbessern;

und ersucht die KOMMISSION und die MITGLIEDSTAATEN,

29. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der anstehenden Durchführbarkeitsstudie und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weitere Überlegungen darüber anzustellen, wie die Erhebung von Daten von Reisenden im Land- und Seeverkehr am besten genutzt und in die Verfahren für den Informationsaustausch integriert werden könnte;

und ersucht die KOMMISSION,

30. vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofs vom 21. Juni 2022 in der Rechtssache C-817/19 die Umsetzung der Richtlinie 2016/681 (im Folgenden „PNR-Richtlinie“) zu bewerten.
- ii) Aufdeckung und Verhinderung der Einschleusung von Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen
31. Es muss für solide Grenzkontrollen und Sicherheit gesorgt werden, einschließlich systematischer Überprüfungen aller Reisenden anhand der einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen der Europäischen Union, unter Nutzung biometrischer Daten und anderer verfügbarer Technologien, um die unentdeckte Einreise von Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen, in das Gebiet der EU zu verhindern. Diese Bemühungen werden die Sicherheit der Union insgesamt erhöhen.
32. Zu diesem Zweck müssen die Kapazitäten der Terrorismusbekämpfungs-, Grenzmanagement- sowie Einwanderungs- und Asylbehörden insgesamt gestärkt werden, und es müssen koordinierte Anstrengungen unternommen werden, um die Einschleusung von Personen aus Drittstaaten, die Verbindungen zu terroristischen Organisationen haben, in den frühestmöglichen Phasen der Einreise in die Union aufzudecken und zu verhindern.
33. Der Rückgriff auf Einreiseverbote gegen Drittstaatsangehörige, die eine terroristische Bedrohung darstellen, und die Eingabe von Daten zu diesen Personen in das SIS sind ein wichtiges Instrument, um zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer nach Europa einreisen. Die nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für die Verhängung von Einreiseverboten unterscheiden sich jedoch zwischen den Mitgliedstaaten. Dementsprechend kann dies eine Herausforderung im Hinblick auf die Verhängung und Erfassung von Einreiseverboten gegen Personen im SIS darstellen, wenn zwischen diesen Personen und dem ausschreibenden Mitgliedstaat keine direkte Verbindung oder Beziehung besteht. Dies sollte insbesondere durch Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates 9997/22 vom 9. Juni 2022 angegangen werden.

34. Wenn es nicht möglich ist, Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in das SIS einzugeben, sollte geprüft werden, ob die Eingabe von Ausschreibungen für verdeckte Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen gemäß Artikel 36 der SIS-Verordnung (2018/1862) entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Falls möglich ist. Die im Interesse der Union einzugebende Informationsausschreibung wird, sobald sie umgesetzt ist, ein zusätzliches Instrument für Fälle sein, in denen ein Drittstaatsangehöriger eine Bedrohung für die EU, aber nicht unbedingt für einen bestimmten Mitgliedstaat darstellt.
35. Es ist auch wichtig, die Anstrengungen zur Ermittlung der Reismuster und Verbindungen von Personen, die an Terrorismus oder Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismus beteiligt sind, zu verstärken.
36. Unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte des Einzelnen werden die Fortschritte bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einwanderungs- und Asylbehörden und den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden, insbesondere durch die Einrichtung eines Netzes von Anlaufstellen und die freiwillige Teilnahme daran, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch erleichtern. Die Umsetzung des Einreise-/Ausreisystems (EES), des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und die Interoperabilität der europäischen Datenbanken sind in diesem Zusammenhang wichtig.
37. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zusammenarbeit mit Transit- und Herkunftsländern zu verbessern, um den Austausch von Informationen über Personen, von denen eine Terrorismusgefahr ausgeht, sowie die effiziente Rückführung solcher Personen zu erleichtern. In diesem Zusammenhang sind die Zusammenarbeit im Bereich der externen Dimension der Migration und der Einsatz aller verfügbaren Instrumente zur Intensivierung und Stärkung der Beziehungen zu Drittländern, insbesondere durch für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften, von entscheidender Bedeutung.
38. Es ist wichtig, die Ergebnisse der EMPACT-Priorität „Kriminelle Netzwerke, von denen ein hohes Risiko ausgeht“, die von Europol durchgeführte Bestandsaufnahme der kriminellen Netzwerke, von denen die größte Gefahr ausgeht, und die strategischen Erkenntnisse des INTCEN zu nutzen, um das Verständnis für die mögliche Verknüpfung zwischen organisierten kriminellen Gruppen und terroristischen Organisationen zu verbessern und potenzielle kriminelle Verbindungen zu zerschlagen.

In diesem Zusammenhang ersucht der RAT die MITGLIEDSTAATEN,

39. weiterhin Ausschreibungen auf der Grundlage von Rückkehrentscheidungen in das SIS einzutragen; eine angemessene Nutzung der SIS-Ausschreibungen zu Rückkehrentscheidungen gegen Drittstaatsangehörige zu gewährleisten, mit der Angabe, ob die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, die Verwendung dieser „Sicherheitsangaben“ (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe o der SIS-Verordnung 2018/1860) während des gesamten Rückkehrverfahrens weiter anzugleichen, indem sie bewährte Verfahren austauschen;
40. weiterhin nationale Einreiseverbote gegen Drittstaatsangehörige, die eine terroristische Bedrohung darstellen, im Einklang mit ihrem nationalen Recht zu verhängen und diese Maßnahmen gemäß Artikel 24 der SIS-Verordnung 2018/1861 auf den Schengen-Raum auszuweiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingabe von Ausschreibungen in das SIS in Fällen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten stets als verhältnismäßig erachtet wird, insbesondere wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Drittstaatsangehöriger eine terroristische Straftat begangen hat, oder wenn eindeutige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Absicht besteht, eine solche Straftat im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu begehen;

und ersucht die MITGLIEDSTAATEN und die KOMMISSION,

41. weitere Überlegungen darüber anzustellen, wie die Verhängung von Einreiseverboten gegen Drittstaatsangehörige, die eine terroristische Bedrohung darstellen, erleichtert werden kann, auch in Fällen, in denen zwischen diesen Personen und dem ausschreibenden Mitgliedstaat keine direkte Verbindung oder Beziehung besteht;
42. darauf hinarbeiten, dass die Rückführung von Personen, die eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen, wirksam umgesetzt wird, indem die Möglichkeit einer Optimierung des Rechtsrahmens geprüft wird, um ein beschleunigtes Rückführungsverfahren für Drittstaatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, zu ermöglichen, insbesondere wenn sie als Sicherheitsbedrohungen identifiziert werden, und gemeinsam auf eine Stärkung der Beziehungen zu vorrangigen Drittstaaten und Herkunftsländern hinarbeiten, um die Rückführung solcher Personen zu erleichtern.

iii) Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus im Internet

43. Der digitale Raum ist zunehmend zu einem Nährboden für Radikalisierung geworden, da terroristische und gewaltorientierte extremistische Organisationen Online-Plattformen ausnutzen, um ihre Ideologien zu verbreiten, Anhänger anzuwerben, Gelder zu sammeln oder zu übertragen und zu Gewalt anzustiften, auch durch Informationsmanipulation, wobei ihre Botschaften auf ein immer jüngeres Publikum abzielen und dieses erreichen.
44. Die Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus sowie Radikalisierung im Internet erfordert einen koordinierten und vielschichtigen Ansatz, der eine enge Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Anbietern von Online-Diensten, der Zivilgesellschaft sowie Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden umfasst. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist von entscheidender Bedeutung, um diese Arbeit zu stärken.
45. Die Zusammenarbeit mit Anbietern von Online-Diensten sollte intensiviert werden, um der Verbreitung terroristischer und gewaltorientierter extremistischer Inhalte entgegenzuwirken und die Anbieter zur Eindämmung der Verbreitung und algorithmischen Verstärkung schädlicher, aber legaler Inhalte zu ermutigen, die zur sozialen Polarisierung beitragen oder zur Verbreitung von Fehlinformationen führen, die Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus zur Folge haben können. Das EU-Internetforum leistet hierbei wertvolle Arbeit und muss weiterhin Online-Plattformen in die Verhinderung und Bekämpfung der Verbreitung solcher Inhalte einbeziehen.
46. Mit der Annahme der Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (TCO-Verordnung) und des Gesetzes über digitale Dienste wurden erhebliche Fortschritte erzielt, um Anbieter digitaler Dienste für illegale Inhalte auf ihren Plattformen haftbar zu machen. Diese Verordnungen sollten unverzüglich vollständig umgesetzt und strikt durchgesetzt werden. Auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit nicht kooperierenden Anbietern digitaler Dienste müssen dringend angegangen werden.
47. Die spezielle Online-Plattform von Europol (PERCI), die die Ausstellung und Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen unterstützt, ist ein wichtiger Schritt hin zu deren effizienter Umsetzung. Europol hat hierzu auch einen erheblichen Beitrag geleistet, insbesondere durch die Tätigkeit seiner Meldestelle für Internetinhalte (IRU) und die Organisation von Aktionstagen der Meldung von Internetinhalten (Referral Action Days) zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Europol sollte diese Bemühungen fortsetzen.

48. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten aktiv an der Gestaltung der Tätigkeiten des kürzlich eingerichteten EU-Wissenszentrums zur Prävention von Radikalisierung teilnehmen. Dies wird dazu beitragen, dass das Arbeitsprogramm des Wissenszentrums auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten, politischen Entscheidungsträger und Praktiker abgestimmt ist und dass seine Ergebnisse sowohl für politische Entscheidungsträger als auch für Praktiker allgemein zugänglich und wirkungsvoll sind.

In diesem Zusammenhang ersucht der RAT die MITGLIEDSTAATEN,

49. die Anstrengungen zur Verbesserung des gemeinsamen Verständnisses terroristischer Propagandaaktivitäten und ihrer Auswirkungen auf Radikalisierung und soziale Polarisierung, die zu Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus führen, fortzusetzen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Auswirkungen solcher Propagandaaktivitäten auf Minderjährige und der Rolle der psychischen Gesundheit im Radikalisierungsprozess. Die Unterstützung der Kommission und der einschlägigen Agenturen sowie die Zusammenarbeit mit Anbietern von Online-Diensten, der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls anderen Interessenträgern sind im Rahmen dieser Arbeit wichtig;

und ersucht die KOMMISSION,

50. weiterhin den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der TCO-Verordnung zu fördern sowie mögliche Lücken im Rechtsrahmen zu ermitteln und zu schließen und außerdem bei der Bewertung der TCO-Verordnung zu prüfen, wie die Umsetzung der TCO-Verordnung und die Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste am besten aufeinander abgestimmt werden können, wobei den operativen Erfordernissen der Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden Rechnung zu tragen ist;
51. Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit Online-Plattformen, die die Vorschriften nicht einhalten, zu bewältigen, indem das Gesetz über digitale Dienste im Falle sehr großer Online-Plattformen strikt durchgesetzt wird und indem die Zusammenarbeit mit Plattformen fortgesetzt und dieser Zusammenarbeit – auch im Rahmen des EU-Internetforums – eine angemessene politische Bedeutung beigemessen wird.